

RU4-A-016/085

Änderung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992  
Synopsis

Begutachtungsentwurf

Stellungnahmen

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....  
beschlossen:

Änderung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992

Das NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992, LGBl. 8240, wird wie  
folgt geändert:

Im § 24 Abs. 3 erster Satz wird vor dem Wort „Jahresaufwand“  
das Wort „doppelten“ eingefügt.

**Verband der Niederösterreichischen Gemeindevertreter  
der ÖVP**

Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und gibt gleichzeitig bekannt – da es sich bei der angeführten Änderung lediglich um die Umsetzung des VfGH-Erkenntnisses vom 10. Oktober 2002, Gemeinde 229/02, handelt -, dass unsererseits keinerlei Bedenken gegen die Änderung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1994 vorliegen.

#### **Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer**

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen die Änderung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 keinen Einwand.

#### **Wirtschaftskammer Niederösterreich**

Zu dem vorliegenden Änderungsentwurf erlaubt sich die Wirtschaftskammer folgendermaßen Stellung zu nehmen:

Grundsätzliches:

Ziel der vorliegenden partiellen Änderung des NÖ AWG ist es, dass das „doppelte Äquivalenzprinzip“ im § 24 Abs.3 bei Berechnung der Abfallwirtschaftsgebühr nunmehr auch formell im Gesetzestext seinen Niederschlag finden soll. Über diese –

im Grunde ein einziges Wort umfassende – Änderung des NÖ AWG hinaus, wird es voraussichtlich in absehbarer Zeit zu einer weitergehenden Novellierung der landesabfallwirtschaftsrechtlichen Vorschriften als Reaktion auf das neue Bundes- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 kommen. Wir meinen daher, dass es zweckmäßiger wäre, die gegenständliche Änderung zusammen mit der bevorstehenden Novellierung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes zu behandeln. Es besteht auch kein zeitlicher Druck für eine vorgezogene Beschlussfassung.

Zur vorgesehenen Änderung im Einzelnen:

Im FAG 1993 wurde erstmals die Selbstausschreibungsbefugnis gemäß § 15 Abs.3 Zi.5 auf „..... bis zum Ausmaß, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung .... nicht übersteigt“ erweitert. Hinsichtlich der Interpretation dieser Erweiterung standen sich im wesentlichen zwei unterschiedliche Auffassungen gegenüber: Kann die eingeräumte Überdeckung

uneingeschränkt – somit frei – ausgeübt werden oder muss sie einen fachlichen Bezug zur Gemeindeeinrichtung aufweisen?

Der VfGH hat in dem angesprochenen Erkenntnis vom 10. Oktober 2001 (Mag. Berger 260/01) sich der einschränkende Interpretation angeschlossen und ausgeführt, dass die Ausschöpfung der Ermächtigung nach § 15 Abs.3 Zi.5 mit der jeweiligen Einrichtung in einem inneren Zusammenhang stehen muss. Jedenfalls darf die Ermächtigung nicht dazu führen, dass den Benützern von Gemeindeeinrichtungen nunmehr neben der Anlastung der vollen Kosten der Gemeindeeinrichtung im Sinne des Äquivalenzprinzips zusätzlich noch eine Steuer im maximal gleicher Höhe auferlegt wird. Wir meinen daher, dass im § 24 Abs.3 NÖ AWG zumindest auch ergänzend angefügt werden sollte, dass eine Abfallwirtschaftsgebühr, deren mutmaßlicher Jahresertrag das einfache Jahreserfordernis übersteigt, nur dann eingehoben werden kann, wenn Gründe hiefür vorliegen, die mit der entsprechenden Erfassung und Behandlung von Abfällen in einem inneren Zusammenhang stehen und dass das Verbot der Quersubventionierung beachtet wird.

**Kammer für Arbeiter und Angestellte in Niederösterreich**

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen die oben genannte Änderung keine Einwände erhoben werden.

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 wird seitens der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst mitgeteilt, dass gegen diesen keine Bedenken bestehen.

**Bundesministerium für Finanzen, Abteilung II/11**

Das Bundesministerium für Finanzen bezieht sich auf die do. GZ IVW3-LG-1824001/009-2003 und teilt mit, dass der ggstl. Entwurf zu keinen Bemerkungen Anlass gibt.

**Roman Detter, 2. Vzbgm. der Stadtgemeinde 3350 Haag**

Wenn schon die Kommunen die Gebühren doppelt so hoch festsetzen dürfen als die Aufwendungen betragen, was geschieht dann mit diesen Mehreinnahmen? Verschwinden

diese in den „ordentlichen Haushalten“ der Kommunen? Ich finde, es muss auch definiert werden, dass etwaige Überschüsse dann im sachspezifischen Haushaltsteil (z.B. Wasser, Kanal, Müll) verbleiben müssen – z.B. Bildung von Rücklagen.